

Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Alle Zahlungen die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auch von Dritten für seine Leistungen im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses erhält, stellen Arbeitslohn dar, unabhängig ob es sich um Barlohn oder Sachleistungen handelt. Im Regelfall sind diese Bezüge durch Lohnsteuer und Sozialversicherung belastet, d. h. der Arbeitnehmer erhält nicht den Brutto- sondern den Nettobetrag nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherung ausbezahlt.

In diesem Beitrag sind zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten aufgeführt auf Grund derer die Arbeitnehmer den Bruttobetrag als Nettoauszahlung erhalten. Dieser Beitrag erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

Nebenbei bemerkt ist auch der Arbeitgeber entlastet, da der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung entfällt, jedoch ist der Arbeitgeber eventuell durch pauschale Lohnsteuer belastet.

Wir geben Ihnen mit diesem Beitrag einen Impuls Ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen zu gewähren, deshalb → sprechen Sie uns an

Abkürzungen:

BMF = Bundesministerium der Finanzen

EStG = Einkommensteuergesetz

H = Hinweis

LStR = Lohnsteuerrichtlinien

Bezeichnung	Voraussetzung	Steuer- u. Sozialversicherungsfrei
Arbeitgeberdarlehen	max. 2.600,00 €	Marktüblicher Zinsvorteil Sachbezugswert 50 € anwendbar BMF 19.05.2015 RZ 1
Arbeitsessen	anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes	bis 60 € R 19.6 Abs. 2 LStR
Arbeitskleidung/Berufskleidung	typische Berufskleidung z. B. Monteuranzug, Kellnerkleidung nicht Businessanzug	Erstattung durch Arbeitgeber möglich § 3 Nr. 31 EStG
Aufmerksamkeiten und Geschenke	Sachzuwendung z. B. Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, Dienststeinführung, runder Geburtstag des Arbeitnehmers	bis 60 € § 3 Nr. 50 EStG R 19.6 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 2 S. 2 LStR
Auslagenersatz	Ausgaben für Rechnung des Arbeitgebers, z. B. Telefongespräche, Bewirtung Geschäftsfreunde	max. Kostenerstattung Einzelabrechnung R 3.50 LStR Pauschale Erstattung steuer- und sozialversicherungspflichtig
Barzuschuss Internetnutzung	Arbeitnehmer nutzt privaten Internetzugang betrieblich	max. 50 € pro Monat → R 40.2 Abs. 5 S. 5 u. 7 ff LStR § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 2 EStG → pauschale Lohnsteuer
Beihilfen und Unterstützungen	Krankheit, Geburt, Todesfall, besondere Notfälle	max. 600 € § 3 Nr. 11 EStG
Betriebssport	eigene Sportanlage Vertragspartner Fitnessstudio Individualsportart z. B. Tennisplatz, Squashcourt	steuer- u. sozialversicherungspflichtig
Betriebsveranstaltungen	max. 2 Veranstaltungen p. a. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug im Betrag enthalten Musik, Raummiete etc. Teilnahmemöglichkeit für alle Arbeitnehmer	max. 150 € je Arbeitnehmer, incl. Begleitperson > 150 € 25 % pauschale Lohnsteuer zusätzlich Aufmerksamkeiten max. 60 €
Brillen/Sehhilfen	gesetzliche Verpflichtung aufgrund § 3 Arbeitsschutzgesetz Bildschirmarbeitsplatz	

Datenverarbeitungsgeräte	PC, Laptop, Drucker, Scanner, Tablet, Router, UMTS Karte, Ladegeräte, Notebook Tasche	<ul style="list-style-type: none"> - § 3 Nr. 45 EStG - R 3.45 LStR - Übereignung eines Geräts - pauschale Lohnsteuer 25 % § 40 Abs. 2 S. 1 EStG
Deutschland Ticket (58 € Ticket)	öffentlicher Personennahverkehr	Mindestens 25 % Zuschuss Arbeitgeber pro Monat (14,50 €) → Abschlag Bund u. Länder 5 % (2,90 €) Arbeitnehmer bezahlt 40,60 €
Doppelte Haushaltsführung	s. Checkliste Downloadbereich Einkommensteuererklärung	
Ehrenamtspauschale	Nebenberufliche, gemeinnützige Tätigkeit bei einer steuerbegünstigten Körperschaft	max. 840 € p.a. § 3 Nr. 26a EStG
Erholungsbeihilfen	Zeitlicher Zusammenhang von 3 Monaten mit Urlaub des Arbeitnehmers	<ul style="list-style-type: none"> pauschale Lohnsteuer 25 % § 40 Abs. 3 S. 4 EStG Arbeitnehmer 156 € p. a. Ehegatte 104 € je Kind 53 €
E-Mobilität	s. Homepage Aktuelle Information „Kurzinformation zur E-Mobilität“	
- Firmenwagen	<ul style="list-style-type: none"> - zusätzlich zum Arbeitslohn - zur privaten Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hybridfahrzeuge 1 % von 50 % Bruttolistenpreis max. Schadstoffausstoß CO² 50 g oder 80 km Reichweite - Elektrofahrzeuge 1 % von 25 % Bruttolistenpreis von max. 70.000 €
- Firmenräder	zusätzlich zum Gehalt	<ul style="list-style-type: none"> - § 3 Nr. 37 EStG - Gehaltsumwandlung ist geldwerter Vorteil mit 1 % vom Listenpreis steuer- u. sozialversicherungspflichtig
- Aufladen von E-Fahrzeugen		

<ul style="list-style-type: none"> - Aufladen von privaten E-Fahrrädern 		<ul style="list-style-type: none"> - mit Lademöglichkeit beim Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> • 30 € für Elektrofahrzeuge • 15 € für Hybridfahrzeuge - ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> • 70 € für Elektrofahrzeuge • 35 € für Hybridfahrzeuge <p>§ 3 Nr. 46 EStG - Vereinfachungsregelung</p> <p>kein Geldwerter Vorteil beim Aufladen bei Arbeitgeber</p>
<p>Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte (1. Tätigkeitsstätte)</p> <ul style="list-style-type: none"> - PKW - E-Scooter - Bahncard 	<p>Fahrten mit PKW</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel nicht Privatfahrten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - max. Gesamtbetrag ohne Nachweis 4.500 € p. a - bis 20 km 0,30 € - ab 21 km 0,38 € - für einfache Entfernung W-A - Bahncardermäßigung 25/50/100 % § 3 Nr. 15 EStG - steuer- und sozialversicherungspflichtig Arbeitgeberzuschuss für Taxen, Flugzeugkosten und private Fahrdienste
Fehlgeldentschädigung	Kassenverantwortung	bis 16 € je Monat R 19.3 Abs. 1 LStR
Fort- und Weiterbildung	beruflich bedingt	kein Belohnungscharakter max. Kostenerstattung Reisekostenerstattung
Führerscheinkosten	betriebsfunktionale Zielsetzung bei fahrbezogenen Betrieben	Evtl. Rückzahlungsverpflichtung bei vorzeitiger Arbeitsvertragsbeendigung
Gehaltsumwandlung	möglich bei <ul style="list-style-type: none"> - Belegschaftsrabatten - Essensmarken - Fehlgeldentschädigungen - Mitarbeiterbeteiligungen - pauschal besteuerte Erholungsbeihilfen - Sonntags-, Feiertags-Nachtzuschläge 	

		Andere Gehaltsumwandlungen steuer- und sozialversicherungs- pflichtig
Geschenke	siehe Aufmerksamkeiten	- Sachzuwendungen zusätzlich zum Arbeitslohn - Pauschalierung nach § 37b EStG
Gesundheitsförderung	- Verhinderung u. Vermeidung von Krankheitsrisiken §§ 20 u. 20b SGB V - Präventionskurse der Krankenkassen § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V	§ 3 Nr. 34 EStG max. 600 € p. a Registrierung bei www.zentrale-pruefstelle-praevention.de
Getränke, Genussmittel und Obstkorb	Übliche Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers während der Arbeitszeit	R 19.6 Abs. 2 LStR
Gutscheine/Guthabekarten	s. Download Homepage Lohn- und Finanzbuchhaltung, dort Informationen zu Gutscheinen	
Heimarbeiterzuschlag	Abgeltung der Aufwendungen des Heimarbeiters	- max. 10 % des Grundlohns - § 3 Nr. 30 u. 50 EStG - R 9.13 Abs. 2 LStR
Homeoffice-Pauschale	Keine Erstattung durch Arbeitgeber möglich	
Jubiläumszuwendungen	Keine Begünstigung bei Arbeitgeber 1/5 Regelung nur durch Arbeitnehmer möglich	
Kinderbetreuung	Kurzfristige Kinderbetreuung, max. 14 Jahre alt, aus dienstlichen Gründen	max. 600 p. a. § 3 Nr. 34a EStG
Kindergartengebühr für nicht schulpflichtige Kinder	Kindergarten oder vergleichbare Einrichtung	§ 3 Nr. 33 EStG u. R 3.33 LStR
Kreditkartengebühren	nur dienstlich veranlasste Ausgaben	§ 3 Nr. 16 EStG im Rahmen von Reisekosten
Lohnzuschläge	Mehrarbeit und Erschwerniszuschläge für Hitze-, Wasser-, Gefahren-, Schmutzzuschläge	R 19.3 LStR Erschwerniszulagenverordnung
Mahlzeiten	Kantinenessen	- Eigenbeteiligung in Höhe der Sachbezugswerte Voraussetzung Frühstück 2,30 € Mittag- oder Abendessen 4,40 € - Keine Eigenbeteiligung

	Essensmarken	<ul style="list-style-type: none"> • Individuell beim Arbeitnehmer → Steuer- und Sozialversicherungspflicht • Pauschale Lohnsteuer 25 % § 40 Abs. 1. Nr. 1 EStG
	Restaurantschecks	<ul style="list-style-type: none"> - Tatsächliche Mahlzeit - Inzahlungnahme nur 1 Essensmarke - Wert max. 7,50 € - nicht mehr als 3,10 € über Sachbezugswert (4,40 €) - nicht bei Auswärtstätigkeit
		tägl. Mittagsmahlzeit max. 7,50 €
Notstandbeihilfen s. auch Beihilfen	Krankheit, Unglück, Katastrophe	max. 600 p. a. R 3.11 LStR
Parkgebühren	Erstattung durch Arbeitgeber	steuer- und sozialversicherungspflichtig, da vom Arbeitnehmer angemietet
Parkplatz	Arbeitgebereigen oder angemietet falls keine Firmenparkplätze vorhanden	nicht bei Gehaltsumwandlung s. auch Parkgebühren steuer- und sozialversicherungspflichtig
Pensionskassenbeiträge	Beiträge an kapitalgedeckte Pensionskasse	<ul style="list-style-type: none"> - 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung 96.600 € § 3 Nr. 63 EStG - Umlagefinanzierte Pensionskasse 3 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung
Rabatte	Abgabe von Waren oder Dienstleistungen	max. 1.080 € p. a. § 8 Abs. 3 EStG
Reisekosten	durch vorübergehende beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit	
- Fahrtkosten	Dienstreise des AN mit eigenen PKW	0,30 € je gefahrenen Kilometer § 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG
- Bahncard	berufliche Auswärtstätigkeit, überwiegend berufliche Nutzung	Bahncardermäßigung Wert 25/50/100 % § 3 Nr. 15 EStG

- Verpflegungsmehraufwendungen	je Tag der beruflich bedingten Abwesenheit von 1. Tätigkeitsstätte Einzelaufzeichnung erforderlich	> An- Abreisetag ohne Std. 8 € > 8 Std. 16 € > 24 Std. 32 € § 9 Abs. 4a EStG max. Verdoppelung der Tagessätze möglich → pauschale Lohnsteuer 25 % § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG
- Kosten der Übernachtung	Betriebliche Auswärtstätigkeit	- Tatsächliche Kosten lt. Hotelrechnung - ohne Einzelnachweis max. 20 €
- Reisenebenkosten	Kosten im Zusammenhang mit einer Dienstreise	Erstattung zu 100 % möglich
- Pauschbetrag für Berufskraftfahrer	Pro Arbeitstag mit Anspruch auf Verpflegungspauschale	max. 9 € je Tag § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b S. 1 u. 2 EStG
Schadenersatz	durch Arbeitgeber	- Arbeitgeber ist verpflichtet - zivilrechtlicher Anspruch
Sammelbeförderung durch Arbeitgeber	Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte von mindestens 2 Arbeitnehmern	Soweit Sammelbeförderung betrieblich notwendig, da keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden § 3 Nr. 32 EStG u. R 3.32 LStR
Sprachkurse	betriebliches Interesse	Tatsächliche Kosten
Studiengebühren	betriebliches Interesse Übernahme der Studienkosten	etwaige Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden BMF 13.04.2012
Telekommunikationsgeräte (betrieblich)	für private Verwendung	- § 3 Nr. 45 EStG - Übereignung steuer- und sozialversicherungspflichtig - Pauschalierung möglich § 40 Abs. 1 Nr. 5 EStG - Sozialversicherungsfrei § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV (Sozialversicherungs-entgeltverordnung)
Trinkgelder	freiwillig von Dritten	§ 3 Nr. 51 EStG
Übungsleiterfreibetrag	Nebenberufliche Tätigkeit als z. B. Trainer, Lehrer, Ausbilder, weit gefächerte Möglichkeiten	max. 3.000 € § 3 Nr. 26 EStG
Umzugskosten	Beruflich bedingt	- Pauschale von 964 € - jede weitere Person 643 € - Bundesumzugskostengesetz - BMF v. 28.12.2023
Unfallversicherung	Arbeitgeber schließt Unfallversicherung für Arbeitnehmer ab	- bezugsberechtigt Arbeitgeber

		- bezugsberechtigt Arbeitnehmer Beitrag ist Arbeitslohn, steuer- u. sozialversicherungspflichtig
Unterkunft und Wohnung	- Unterkunft: Räume mit Gemeinschaftsräumen (Küche, WC) - Wohnung: Räume in denen ein Haushalt geführt werden kann	- steuer- u. sozialversicherungspflichtiger Sachbezug je Monat 282 € - steuer- u. sozialversicherungspflichtiger Sachbezug ortsübliche Miete 1/3 Bewertungsabschlag möglich
Unterstützung	s. Beihilfen	
Vermögensbeteiligung	am Unternehmen des Arbeitgebers	- max. 2.000 € p. a. - § 3 Nr. 39 EStG - § 19a EStG Besteuerung nach 15 Jahren
Werbung auf Arbeitnehmer-Fahrzeugen	falls Verträge nur mit eigenen Arbeitnehmern abgeschlossen werden	steuer- u. sozialversicherungspflicht
Werkzeuggeld	betriebliche Nutzung von arbeitnehmereigenem Werkzeug	max. die Aufwendungen des Arbeitnehmers § 3 Nr. 30 EStG, R 3.30 LStR
Zukunftssicherung	Einzahlung in Pensionskassen, -fonds, Direktversicherung mit Kapitaldeckung	- max. 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung v. 96.600 € - 3 % dto. umlagefinanziert - Beitrag Unfallversicherung mit pauschaler Lohnsteuer von 20 %
Zuschläge Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit	Zusätzlich zum Grundlohn	- Nachtarbeit 25 % 20 bis 6 Uhr - Nachtarbeit 40 % 0 bis 4 Uhr falls Arbeitsbeginn vor 0 Uhr - Sonntagsarbeit 50 % 0 bis 4 Uhr - Feiertagsarbeit ganztags und 31.12. ab 14.00 125 % - 24.12. ab 14.00 Uhr 25., 26.12. u. 01.05. ganztags 150 % - Grundlohn Berechnungsbasis • max. 50 € für Lohnsteuer

		<ul style="list-style-type: none"> • max. 25 € für Sozialversicherung - Arbeitszeitnachweis erforderlich - im Profisport auch Bus- oder Flugreisezeit begünstigt - § 3b Abs. 1 EStG

Zur optimalen Ausgestaltung wenden Sie sich bitte an uns, wir beraten Sie sehr gerne ausführlich!